Absender:
(MITARBEITER)

Adresse Arbeitgeber
-Personalabteilung-
(ORT), den (DATUM)
Verzicht auf die Einrede der Verjährung der Ansprüche aus 2014
Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Urteilen vom 20.09.2016 (Az.: 9 AZR 429/15) und 06.09.2017 (Az.: 5 AZR 429/16) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass die Vergütung für Inanspruchnahmen in der Rufbereitschaft bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall zu berücksichtigen ist.
Ich habe mit Schreiben vom die fehlerhafte Berechnung bemängelt und meine Ansprüche für folgende Zeiträume geltend gemacht:
(Urlaubs bzw. Krankheitszeiträume <u>aus dem Jahr 2014</u> hier aufführen)
Leider ist bisher von Ihnen keine Nachberechnung und –zahlung vorgenommen worden. In Anbetracht der zum Jahresende eintretenden Verjährung droht der Verlust meiner berechtigten Ansprüche. Aus diesem Grunde wäre ich zur Hemmung der Verjährung gehalten, ein Gerichtsverfahren zu betreiben, was angesichts der Eindeutigkeit der Rechtslage unverhältnismäßig erscheint.
Daher bitte ich Sie, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum
(Frist von einer Woche)
zu erklären.

Andernfalls sehe ich mich gezwungen, meine Ansprüche unmittelbar gerichtlich geltend machen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen